

PROFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT ERLANGEN-NÜRNBERG  
FOR DIE ALLGEMEINE UND DIE FACHBEZOGENE FREMDSPRACHENPROFUNG

Vom 26. Juli 1985

Aufgrund der Art. 5, 70 Abs. 1 Satz 1 ...  
des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Univer-  
sität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Allgemeine und Fachbezogene Fremdsprachenausbildung

(1) An der Universität Erlangen-Nürnberg werden als Ergänzung  
zu anderen Studiengängen eine Allgemeine und eine Fachbezogene  
Fremdsprachenausbildung angeboten. Eine Allgemeine Fremdsprachen-  
ausbildung wird für folgende Sprachen angeboten:

Arabisch  
Chinesisch  
Englisch  
Französisch  
Italienisch  
Japanisch  
Neugriechisch  
Neupersisch  
Niederländisch  
Portugiesisch  
Russisch  
Schwedisch  
Spanisch  
Tschechisch  
Türkisch.

Eine Fachbezogene Fremdsprachenausbildung wird für folgende Spra-  
chen angeboten:

Arabisch  
Chinesisch

Englisch  
Französisch  
Italienisch  
Neupersisch  
Portugiesisch  
Russisch  
Spanisch  
Tschechisch.

(2) Die Teilnahme an der Allgemeinen Fremdsprachenausbildung setzt Grundkenntnisse voraus, die ungefähr dem Stand entsprechen, der in 100 Unterrichtsstunden bzw. acht Semesterwochenstunden (SWS) erreicht wird. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch eine zweistündige Klausur. Für diese Klausur gelten § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 8, § 9 und § 11 Abs. 1 und 3 entsprechend. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von dem Erfordernis des Nachweises durch Klausur befreien.

(3) Die Teilnahme an der Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung setzt vorbehaltlich der Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 den erfolgreichen Abschluß der Allgemeinen Fremdsprachenausbildung voraus.

(4) Die Allgemeine Fremdsprachenausbildung umfaßt ca. 100 Stunden bzw. acht Semesterwochenstunden, die in der Regel auf drei Semester verteilt werden.

(5) Die Fachbezogene Fremdsprachenausbildung umfaßt ca. 100 Stunden bzw. acht Semesterwochenstunden, die in der Regel auf drei Semester verteilt werden.

(6) Die Allgemeine Fremdsprachenausbildung erfolgt ohne Differenzierung nach fachlicher Ausrichtung. Die Fachbezogene Fremdsprachenausbildung erfolgt differenziert nach fachlichen Ausrichtungen. Dabei sind folgende fachliche Ausrichtungen möglich:

1. Arabisch: Kultur- und Geisteswissenschaften
2. Chinesisch: Kultur- und Geisteswissenschaften
3. Englisch: Recht  
Medizin  
Kultur- und Geisteswissenschaften  
Naturwissenschaften  
Technik

4. Französisch: Recht  
Medizin  
Kultur- und Geisteswissenschaften
5. Italienisch: Kultur- und Geisteswissenschaften
6. Neupersisch: Kultur- und Geisteswissenschaften
7. Portugiesisch: Kultur- und Geisteswissenschaften
8. Russisch: Kultur- und Geisteswissenschaften
9. Spanisch: Kultur- und Geisteswissenschaften
10. Tschechisch: Kultur- und Geisteswissenschaften.

§ 2

Allgemeine und Fachbezogene Fremdsprachenprüfung

(1) Die Allgemeine Fremdsprachenausbildung kann mit der Allgemeinen Fremdsprachenprüfung abgeschlossen werden. Zweck dieser Prüfung ist der Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die zu angemessener schriftlicher und mündlicher Kommunikation über allgemeinere Themen und zur kommunikativen Bewältigung von Standardsituationen befähigen.

(2) Die Fachbezogene Fremdsprachenausbildung kann mit der Fachbezogenen Fremdsprachenprüfung abgeschlossen werden. Zweck dieser Prüfung ist der Nachweis der Vertrautheit mit den Grundstrukturen der Sprache eines Fachgebietes und der Fähigkeit, fachtypische Vorgänge in der betreffenden Fremdsprache schriftlich und mündlich angemessen zu bewältigen.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Allgemeinen und der Fachbezogenen Fremdsprachenprüfung wird von der Philosophischen Fakultät II (Sprach- und Literaturwissenschaften) ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Dieser besteht aus:

1. dem Geschäftsführenden Vorstand des Sprachenzentrums als Vorsitzenden,
2. einem weiteren Hochschullehrer aus der Philosophischen Fakultät II (Sprach- und Literaturwissenschaften) und
3. einem Professor einer anderen Fakultät als der Philosophischen Fakultät II (Sprach- und Literaturwissenschaften) als Vertreter der nicht philologischen Fächer.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 werden vom Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät II (Sprach- und Literaturwissenschaften) für die Dauer von drei Jahren bestellt; auf die gleiche Weise wird je ein Vertreter für die Mitglieder nach Satz 1-3 bestellt. Der Geschäftsführende Vorstand des Sprachenzentrums kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

(2) Der Prüfungsausschuß ist <sup>schriftlich</sup> beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 BayHSchG.

## § 4

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(2) Der Ausschluß von der Prüfertätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 2 BayHSchG.

## § 5

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Allgemeinen Fremdsprachenprüfung kann zugelassen werden, wer

1. als Student in einem an der Universität Erlangen-Nürnberg angebotenen Studiengang immatrikuliert ist,
2. die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der jeweiligen Allgemeinen Fremdsprachenausbildung im Umfang von mindestens 100 Stunden oder acht SWS nachgewiesen hat und
3. die Allgemeine Fremdsprachenprüfung in der betreffenden Sprache nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Zur Fachbezogenen Fremdsprachenprüfung kann zugelassen werden, wer

1. als Student in einem an der Universität Erlangen-Nürnberg angebotenen Studiengang immatrikuliert ist,
2. die Allgemeine Fremdsprachenausbildung erfolgreich mit der Allgemeinen Fremdsprachenprüfung abgeschlossen hat,
3. die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der jeweiligen Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung im Umfang von mindestens 100 Stunden oder acht SWS nachgewiesen hat und
4. die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung in der betreffenden Sprache nicht endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 wird durch Bescheinigungen über Leistungen wie Klausuren oder mündliche Tests geführt. Das Nähere legt im Auftrag des Prüfungsausschusses der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte fachlich zuständige Hochschullehrer fest. Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können bis zu zweimal wiederholt werden.

(4) Wer ein Studium in einem Hochschulstudiengang abgeschlossen hat, kann die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 Nr. 2 - 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen auch als Gaststudierender erwerben, sofern er die betreffende Fremdsprachenausbildung bereits während seines Studiums begonnen hat.

## § 6

### Anrechnung außerhalb der Allgemeinen und Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung erbrachter Leistungen

(1) Für die Allgemeine Fremdsprachenprüfung kann der Prüfungsausschuß auf Antrag und bei Nachweis gleichwertiger Leistungen von der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme an der Allgemeinen Fremdsprachenausbildung im Umfang von mindestens 100 Stunden oder acht SWS gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis zur Hälfte befreien. Die Entscheidung darüber kann von einer etwa fünfzehnminütigen mündlichen Kenntnisstandsprüfung abhängig gemacht werden.

(2) Für die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung kann der Prüfungsausschuß auf Antrag und bei Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der Allgemeinen Fremdsprachenprüfung gleichwertigen Prüfung von dem Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses der Allgemeinen Fremdsprachenausbildung durch die Allgemeine Fremdsprachenprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 befreien. Auf Antrag und bei Nachweis gleichwertiger Leistungen kann der Prüfungsausschuß auch von der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der jeweiligen Fremdsprachenausbildung im Umfang von mindestens 100 Stunden oder acht SWS gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 bis zur Hälfte befreien; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 7

### Meldung und Zulassung

(1) Der Bewerber hat sich innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Frist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die jeweilige Prüfung zu melden.

(2) Bei der Meldung zur Allgemeinen und zur Fachbezogenen Fremdsprachenprüfung sind vorzulegen:

1. Das Studienbuch als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder ein Hochschulabschlußzeugnis als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 4;
2. Die Leistungsnachweise gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 5 Abs. 2 Nr. 3,

- gegebenenfalls in Verbindung mit Nachweisen gemäß § 6 Abs. 1;
3. Angaben über Personalien des Bewerbers zusammen mit einer Erklärung darüber, daß er diese Prüfung nicht schon endgültig nicht bestanden hat;
  4. bei der Anmeldung zur Fachbezogenen Fremdsprachenprüfung zusätzlich das Allgemeine Fremdsprachenzertifikat.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wenn sich ein Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen hat, so ist seine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" zu bewerten. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet. In diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.

## § 9

### Wiederholung

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen findet nicht statt. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag möglich.

Im übrigen gilt für die Wiederholung Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 BayHSchG.

## § 10

### Prüfungsdurchführung

(1) Die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung bestehen jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind jeweils vor den mündlichen zu erbringen.

(2) Für die Allgemeine Fremdsprachenprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Im schriftlichen Prüfungsteil ist eine Aufgabe zu lösen, mittels derer Verständnis eines schriftlichen Textes, Kenntnis wichtiger sprachlicher Strukturen und schriftliche Ausdrucksfähigkeit geprüft werden. Bestandteile der Aufgabe können, zusätzlich zur Übersetzung eines leichteren Textstückes aus der Fremdsprache ins Deutsche, auch Zusammenfassungsaufgaben, die Beantwortung von Fragen zum Text oder die Übersetzung eines leichteren Textstückes aus dem Deutschen in die Fremdsprache bilden. Der schriftliche Teil dauert insgesamt zwei Stunden.

2. Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem etwa fünfzehnminütigen Prüfungsgespräch, in dem zu gleichen Anteilen Hörverständnis

und aktive Sprechfertigkeit geprüft werden.

(3) Für die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Im schriftlichen Prüfungsteil ist ein Text mittleren Schwierigkeitsgrades über ein Thema der gewählten fachlichen Ausrichtung aus der Fremdsprache ins Deutsche zu übersetzen. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Stunden.
2. Der schriftliche Prüfungsteil umfaßt ferner eine Aufgabe zur Prüfung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit. Diese Aufgabe kann im Verfassen eines Aufsatzes, einer sonstigen Textredaktionsaufgabe oder der Übersetzung eines Fachtextes aus dem Deutschen in die Fremdsprache bestehen. Die Bearbeitungszeit dafür beträgt zwei Stunden.
3. Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem etwa zwanzigminütigen Gespräch, das überwiegend in der Fremdsprache zu führen ist. Geprüft werden zu gleichen Anteilen Kenntnisse der Strukturen der Sprache des gewählten Fachgebiets sowie themen- und situationsadäquate Sprechfertigkeit.

(4) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind mit einer Kennzahl zu versehen und dürfen keinen Hinweis auf die Person des Kandidaten enthalten; sie sind von zwei Prüfern zu bewerten; Ausnahmen für bestimmte Fächer bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Die mündliche Prüfung wird jeweils von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Prüfungsausschuß kann auch bestimmen, daß die mündliche Prüfung von zwei Prüfern abgenommen wird.

## § 11

### Prüfungsergebnisse und Zeugnisse

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,00; 1,30	= "sehr gut"	= eine hervorragende Leistung
1,70; 2,00; 2,30	= "gut"	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,70; 3,00; 3,30	= "befriedigend"	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,70; 4,00	= "ausreichend"	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,30; 4,70; 5,00	= "nicht ausreichend"	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(2) Bei verschiedener Bewertung einer Prüfungsleistung durch zwei verschiedene Prüfer wird die Note gemittelt.

(3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Zur Bestimmung der Gesamtnote der Allgemeinen Fremdsprachenprüfung wird die Note des schriftlichen Prüfungsteils doppelt, die Note des mündlichen Prüfungsteils einfach gewertet. Die Gesamtnote der Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten des schriftlichen Prüfungsbestandteils gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1, des schriftlichen Prüfungsbestandteils gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 und des mündlichen Prüfungsteils. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= "sehr gut"
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	= "gut"
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	= "befriedigend"
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	= "ausreichend"
bei einem Durchschnitt über 4,00	= "nicht ausreichend".

(4) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" ist.

(5) Über eine bestandene Prüfung wird ein vom Dekan der Philosophischen Fakultät II (Sprach- und Literaturwissenschaften) oder seinem Vertreter unterzeichnetes Zertifikat ausgestellt, über die Allgemeine Fremdsprachenprüfung das Allgemeine Fremdsprachenzertifikat, über die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung das Fachbezogene Fremdsprachenzertifikat.

(6) Das für eine bestandene Prüfung ausgestellte Fremdsprachenzertifikat enthält:

1. Angaben darüber, daß der Bewerber die betreffende Fremdsprachenausbildung mit Ablegen der betreffenden Fremdsprachenprüfung erfolgreich abgeschlossen hat;
2. den Hinweis darauf, daß es sich bei der Allgemeinen bzw. der Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung nicht um einen Vollstudiengang, sondern um eine studienergänzende Ausbildung handelt;
3. Angaben über den regulären Mindestumfang der Allgemeinen bzw. der Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung in Stunden und Semesterwochenstunden;
4. im Falle der Fachbezogenen Fremdsprachenprüfung den Hinweis darauf, daß die Fachbezogene Fremdsprachenausbildung auf der Allgemeinen Fremdsprachenausbildung aufbaut;
5. Angaben über die gewählte Sprache;
6. im Falle der Fachbezogenen Fremdsprachenausbildung Angaben über die gewählte fachliche Ausrichtung gemäß § 1 Abs. 6;
7. Angaben über Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 2 bzw. Abs 3;
8. die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen;
9. die erzielte Gesamtnote;
10. Angaben über die für die Bewertung geltende Notenskala gemäß Absatz 1 und die für die Errechnung der Gesamtnote zugrundegelegte Gewichtung gemäß Absatz 3.

(7) Ober das Nichtbestehen einer Prüfung ergeht durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Februar 1985 und 24. Juli 1985 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 9. Juli 1985 Nr. I B 4 - 6/37 564 I.

Erlangen, den 26. Juli 1985

*H. Fiebiger*

( Prof. Dr. N. Fiebiger )  
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Juli 1985 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Juli 1985 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Juli 1985.